

# Schutz vor H5N8

## Anmerkungen zur Vermeidung der Verbreitung der Geflügelpest



## Schutz vor H5N8:

### Anmerkungen zur Vermeidung der Verbreitung der Geflügelpest

Der nahezu zeitgleiche Ausbruch der Geflügelpest verursacht durch hochpathogene Influenzaviren des Subtyps H5N8 in einer Putenmastanlage in Mecklenburg-Vorpommern, in einer Legehennenhaltung in den Niederlanden sowie in einem Mastenten-Zuchtbetrieb in England unterstreicht die Bedeutung von Biosicherheitsmaßnahmen für Tierhaltungen erneut nachdrücklich. Hierunter werden alle Vorsichtsmaßnahmen verstanden, die einerseits den Eintrag gefährlicher Tierseuchenerreger aus der Umwelt erschweren und andererseits eine Weiterverbreitung aus bereits infizierten Betrieben unterbinden sollen.

Die spezifische Eintragsquelle für das H5N8-Virus konnte bisher nicht identifiziert werden. Allgemein erfolgt die Übertragung von Influenzaviren im Geflügel vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit viruskontaminierten Materialien wie Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk, Schutzkleidung und dergleichen. Übertragung über die Luft ist bislang nicht als wichtiger Verbreitungsweg in Erscheinung getreten.

Unter der Vielzahl von in Betracht kommenden Faktoren sind auch Wildvögel als Eintragsquelle zu berücksichtigen. Wildvögel stellen ein Reservoir für Aviäre Influenzaviren dar. Auch die jetzt in Europa auftretende AIV H5N8 Variante wurde bereits in Wildvögeln in Ostasien nachgewiesen. Bei den Untersuchungen in Asien zeigte sich, dass diese Wildvögel auch unerkannt, also ohne Ausprägung von Krankheitssymptomen, mit dem Virus infiziert sein können. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gilt es daher unbedingt, Kontakte direkter und mittelbarer Art zwischen Wildvögeln und Geflügel zu minimieren. Geflügel in Freilandhaltungen hat natürlicherweise weitaus größere Kontaktmöglichkeiten mit diversen Umweltfaktoren im Vergleich zu ausschließlich im Stall gehaltenen

Tieren. Gleichwohl sind auch Stallhaltungen nicht vor Einträgen gefährlicher Viren gefeit, wie die jüngsten Fälle von Geflügelpest in Deutschland, England und den Niederlanden zeigten.

#### **Für alle Haltungen gilt daher:**

- Zugangsrestriktionen: Haltungen sollen nur durch autorisierte Personen betreten werden können; der Besucherverkehr ist auf das unerlässliche Mindestmaß zu beschränken.
- Ein Betreten/Befahren des Betriebsgeländes durch Zulieferer ist während der Produktionsphase zu vermeiden. Besucher sollten betriebs-eigene Schutzkleidung tragen, die nach Gebrauch im Betrieb verbleiben muss bzw. unschädlich beseitigt wird.
- Nach Möglichkeit sind betriebseigene Arbeitsgeräte zu verwenden.
- Vor Kontakt mit den Tieren ist eine hygienische Reinigung der Hände durchzuführen.

#### **Freilandhaltungen**

- Fütterung nur in geschützten Stallbereichen, zu denen Wildvögel keinen Zugang haben,
- Auslaufbereiche unattraktiv für Wildvögel gestalten (kein Oberflächenwasser),
- Oberflächenwasser nicht zur Tränke verwenden.

#### **Stallhaltungen:**

- Strikter Wechsel des Schuhwerks vor dem Betreten der Einzelstallungen und Nutzung von Desinfektionsmatten/-bädern unmittelbar vor den Stallzugängen für Stiefel, aber auch zur Desinfektion der Reifen z. B. von Radladern und anderen Fahrzeugen, die zum Einbringen von Einstreumaterialien etc. genutzt werden.
- Futter-, Einstreulager effektiv vor Vogeleinflug und Verunreinigungen schützen.

## Schutz vor H5N8: Anmerkungen zur Vermeidung der Verbreitung der Geflügelpest

Geflügelhalter sind aufgefordert, den Gesundheitszustand ihrer Tiere gewissenhaft und regelmäßig zu kontrollieren. Bei Auffälligkeiten ist ein Tierarzt zu Rate zu ziehen. In der Ausschlussdiagnostik sind Influenzavirusinfektionen mit zu berücksichtigen, auch wenn keine auffällige Sterblichkeit im Bestand besteht. Gerade bei Wassergeflügel scheint das H5N8 Geflügelpestvirus vergleichsweise milde Symptome hervorzurufen, während es bei Hühnergeflügel zu einer hohen Sterblichkeit führt.

Übersteigt die Sterblichkeit in einem Bestand von mehr als 100 Tieren 2 % am Tag, hat der Halter durch einen Tierarzt unverzüglich das Vorliegen der Geflügelpest ausschließen zu lassen. Ähnliches gilt für kleinere Bestände von bis zu 100 Tieren, wenn dort drei oder mehr Tiere am Tag verendet sind. Auch in Geflügelbeständen, in denen ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit aviären Influenzaviren ausschließen zu lassen, wenn über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder ein Rückgang der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 % eintritt.

Diese Vorgaben zur Früherkennung werden durch die Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest festgelegt.

Bei Jagdausübenden, die gleichzeitig Geflügelhalter sind, ist das Risiko einer indirekten Übertragung des Erregers besonders hoch, vor allem wenn erlegtes Federwild im Geflügelbetrieb weiterverarbeitet wird (rupfen, ausnehmen etc.), aber auch durch Einschleppung über verschmutzte Kleidung oder Schuhwerk.

Auf Länderebene ist eine verbesserte Überwachung sowohl der Wildvogel- als auch der Geflügelbestände geboten. Insbesondere die intensiviertere Durchführung eines Wildvogelmonitorings kann die Aussagekraft bezüglich des Risikos eines möglichen Eintrags aus der Wildvogelpopulation erhöhen. Symptomarme Durchseuchungen von Wassergeflügelbeständen können dabei durch ein verstärktes aktives serologisches Monitoring in den Betrieben erkannt werden. Das passive Monitoring ist der Schlüssel zur Erkennung von Virusstämmen, die auch in Wildvögeln eine erhöhte Mortalität induzieren.